

von Wolfgang Schober /Bernhard Rögner/Josef Eferdinger

## **Registrierung/Kennzeichnung/Kenntnisnachweis**

Mit 1.1.2021 tritt die Durchführungsverordnung(EU) 2019/947 für unbemannte Luftfahrzeuge (UA) (Drohnenverordnung) in Kraft, und damit werden auch die gesetzlichen Regelungen dieser Verordnung für den Modellflug verbindlich.

### 1) Die Registrierungspflicht

Jeder Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeuges – also auch ein Modellflugpilot – muss sich bei der Austro Control (ACG) registrieren lassen. Das wird ab 1.1.2021 über die Internetseite [www.dronespace.at](http://www.dronespace.at) möglich sein und etwa 30,-€ kosten. Auf elektronischem Weg müssen in einer Maske die geforderten Daten wie Name, Adresse, usw. eingegeben werden und man erhält eine Registrierungsnummer (diese ist nicht ident mit der Mitgliedsnummer des ÖAeC). Die Registrierung ist einmalig durchzuführen und innerhalb der Europäischen Union gültig. Der bei der Registrierung ausgestellte Beleg ist beim Flugbetrieb immer mitzuführen.

Sollten sich personenspezifische Daten ändern, so ist der Betreiber für die Richtigstellung verantwortlich.

### 2) Kennzeichnungspflicht

Alle UA (Flugmodelle) eines Betreibers müssen mit der Registrierungsnummer versehen werden, damit eine eindeutige Zuordnung zum Betreiber möglich ist. Die genaue Ausführung der Beschriftung bleibt dem Betreiber überlassen!

### 3) Kenntnissnachweis

Jeder Betreiber eines UA (Flugmodells) muss Mindestkenntnisse für deren Betrieb nachweisen können. Auf [www.dronespace.at](http://www.dronespace.at) ist deshalb ein Kenntnissnachweis abzulegen der aus 40 Fragen besteht, die sich auf 9 Themen verteilen. Er ist so aufgebaut, dass ihn jedermann positiv absolvieren kann. Das dabei ausgestellte Zertifikat ist beim Flugbetrieb mitzuführen. Kosten dafür werden keine entstehen, allerdings hat der Kenntnissnachweis nur eine Gültigkeit von 5 Jahren und muss deshalb wieder aufgefrischt werden.

Sollten Aero-Club Mitglieder keine aktiven Piloten sein, so entfallen für sie Registrierungspflicht, Kennzeichnungspflicht und Kenntnissnachweis!

Zuständig für Registrierung und Kenntnissnachweis ist die Austro Control und NICHT der Österreichische Aero-Club! Fragen zu diesem Themenbereich sind deshalb ausschließlich zu richten an [dronespace@austrocontrol.at](mailto:dronespace@austrocontrol.at) oder telefonisch an die ACG unter 0043 51703 7111.

### Wichtiger Hinweis:

Es ist dem Ministerium und der ACG klar, dass sich am 1.1.2021 nicht alle Piloten von unbemannten Luftfahrzeugen registrieren bzw. ihren Kenntnissnachweis ablegen können. Trotzdem sollten verantwortungsvolle Piloten - aber auch Vereinsvorstände - darauf achten, dass in einem angemessenen Zeitraum alle aktiven Modellflieger Registrierung, Kennzeichnungspflicht und Kenntnissnachweis ausgeführt haben.

Ähnlich wie im Straßenverkehr, kann bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht nur eine Bestrafung drohen sondern bei Schadensfällen ist die Haftpflicht-versicherung wegen grober Fahrlässigkeit zum Regress berechtigt.

Vergleich: Betrieb eines Kfz ohne Verkehrszulassung = Fliegen ohne Registrierung  
Autofahren ohne Führerschein = kein Kenntnisnachweis erbracht

## Die Zukunft der Modellflugplätze und der Flughöhen

Mit 1.1.2021 tritt die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 für unbemannte Luftfahrzeuge(UA) (Drohnenverordnung) in Kraft. Für den Betrieb von Flugmodellen in Vereinen auf den dazugehörigen Modellflugplätzen gibt es eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt darf dort die Flughöhe von 150m über Grund genutzt werden, was auch für Modellflugplätze in Kontrollzonen gilt die vor 2014 bestanden haben. Gültige Bescheide zur Flughöhenüberschreitung bleiben bis zum Auslaufdatum aufrecht. Ab 1.1.2023 gilt dann aber auch für alle Modellflugplätze in Österreich eine Flughöhe von 120m.

In der EU-Durchführungsverordnung findet sich der Modellflug in der „offenen Kategorie“ wieder die 4 grundsätzliche Regeln kennt:

- 1.) Maximale Flughöhe 120m über Grund
- 2.) Maximales Abfluggewicht 25kg
- 3.) Abstand von 150m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten
- 4.) Unbeteiligte Personen dürfen während des Betriebes nicht gefährdet werden.

Für Modellflugvereine wird es in Zukunft 3 Möglichkeiten geben ihren Modellflugplatz zu betreiben:

- 1) Wenn alle 4 Regeln der offenen Kategorie erfüllt sind darf der Betrieb wie bisher fortgeführt werden (max.120m/max.25kg usw).
- 2) Wenn die 4 Regeln erfüllt sind können nach einer einfachen Evaluierung durch die Austro Control die Vereine um 150m Flughöhe ansuchen. Es gibt dann einen Artikel 16 Bescheid womit auch eine luftfahrtrechtliche Verankerung des Modellflugplatzes gegeben ist.
- 3) Für alle anderen Fälle muss nach einer strengen Risikobewertung durch die Austro Control eine Artikel 16 Bewilligung beantragt werden. Das betrifft zum Beispiel:
  - .) eine Flughöhe größer als 150m
  - .) ein Abfluggewicht höher als 25kg
  - .) der Modellflugplatz ist näher als 150m an Wohn-, Gewerbe- Industrie- und Erholungsgebieten

Diese Lösung vollzieht einerseits die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und gibt andererseits dem Modellflug ein wenig Spielraum. Dieser mit dem Ministerium ausgehandelte Kompromiss wird es uns ermöglichen, den Modellflug in den meisten Fällen in der derzeitigen Form weiter auszuüben. Es wäre blauäugig zu glauben, dass das Ministerium in Österreich Regeln für den Modellflug erlässt, die NICHT der EU-Durchführungsverordnung entsprechen!